

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Schembor, Friedrich Wilhelm
(2014):

Die Anfänge der geheimen Polizei in Österreich. Teil 1

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 95-104.

doi: 10.7396/2014_2_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schembor, Friedrich Wilhelm (2014). Die Anfänge der geheimen Polizei in Österreich. Teil 1, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 95-104, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_2_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2014

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2014

Die Anfänge der geheimen Polizei in Österreich

Teil 1

Die geheime Polizei in Österreich geht auf die Gründung der Polizei im heutigen Sinn unter Maria Theresia und Kaiser Joseph II. zurück. Die Aufgaben der öffentlichen Polizei wurden in einer Amtsinstruktion, jene der geheimen Polizei in einer Geheimen Instruktion beschrieben. Beide Instruktionen zielten vor allem darauf ab, dem Polizeibeamten vor Augen zu führen, dass ihm in der Bevölkerung nur sein eigenes tadelloses Leben den nötigen Respekt verschaffen werde, der notwendig sei, um erfolgreich tätig sein zu können. Die in der geheimen Polizei tätigen Vertrauten (Konfidenten) hatten kriminalpolizeiliche Tätigkeiten auszuüben, die Stimmung in der Bevölkerung zu beobachten, darüber zu berichten und gegebenenfalls auch auf das Volk einzuwirken. Eine besondere Bedeutung kam der Überwachung der Ausländer zu, die als gefährlich, politisch problematisch oder auch nur politisch interessant erschienen. Auch politisch nicht unbedingt zuverlässige polnische und ungarische Adelige wurden verstärkt überwacht. Die Kreisämter und Provinzialregierungen waren mit Personen im benachbarten Ausland vernetzt, die als korrespondierende Vertraute laufend über die dortigen neuesten Entwicklungen berichteten. Allen Vertrauten gemein war, dass sie, obwohl sie wichtige Polizeiaufgaben erledigten, in keinem festen Dienstverhältnis standen, sondern vielfach nach Erfolg und Zeitaufwand honoriert wurden und manche sogar unbezahlt ihrer Tätigkeit nachgingen. Da sich der Hochadel und viele regierende Häupter jährlich in den Kurbädern von Böhmen und in Baden bei Wien trafen, waren dort eigene Inspektionskommissäre aufgestellt, die die hohen Gäste betreuten, aber auch beobachteten und aushorchten. Streng geheim waren auch das geheime Öffnen und die Anfertigung von Abschriften der der Post zur Beförderung übergebenen Briefe. Diese Arbeit verrichteten besonders ausgebildete und einem besonderen Eid unterworfenen Postamtskontrolloren, die in den bedeutendsten Städten der Monarchie sowie in Karlsbad, das als jährlicher Treffpunkt des europäischen Hochadels interessant war, wirkten. Einbrüche in Wohnungen und Häuser, um zu interessanten Schriftstücken zu kommen, zählten zu den „heiligsten Polizeiheimnissen“ überhaupt. Anhand des Arbeitslebens zweier Vertrauter werden die wichtigsten Aufgabenbereiche der geheimen Polizei anschaulich gemacht.



FRIEDRICH WILHELM SCHEMBOR,
Bibliothekar i.R.

1. EINFÜHRUNG

Ein Land ohne Polizei ist heute geradewegs unvorstellbar und doch liegen die Anfänge jener Institution, die man mit dem Begriff Polizei verbindet, nicht sehr lange zurück.

Erst 1776 wurde unter Maria Theresia¹ eine Polizei im heutigen Sinn geschaffen. Sie bestand nach einer Reform unter Kaiser Joseph II.² nach außen hin aus den Polizeibeamten in den verschiedenen Po-

lizeiamtern und der uniformierten Sicherheitswache. Nicht in Erscheinung trat der so genannte Geheime Dienst, wie man die geheime Polizei nannte, der für geheime Ermittlungen eingesetzt wurde. So blieben alle kriminalpolizeilichen Tätigkeiten, also alle Nachforschungen zur Aufklärung von Vergehen und Verbrechen, die nicht uniformiert vorgenommen werden konnten, dem Geheimen Dienst vorbehalten. Außerdem hatte der Geheime Dienst Personen zu überwachen, die als politisch gefährlich oder interessant angesehen wurden, aber auch die Stimmung im Volk zu beobachten und darüber zu berichten.

Als Leitfaden für die Tätigkeit der Polizei gab es zwei Instruktionen, die allgemeine Amtsinstruktion, die jeder Polizeibeamte bei Amtsantritt erhielt, und die Geheime Instruktion, die nur den Polizeidirektoren und Chefs der Polizeikommissariate sowie den Landeschefs in den Provinzen ausgehändigt wurde. Auffallend ist, dass in beiden Instruktionen viel mehr von Religion, Menschenliebe und guten Sitten die Rede ist als von der Technik der praktischen Polizeiarbeit. Prävention stand ganz im Vordergrund, technisch-wissenschaftliche Geräte zur Aufklärung von Verbrechen gab es nicht, wohl aber, wie gezeigt werden wird, ein medizinisches Gerät zur Lebensrettung.

Am Inhalt der Geheimen Instruktion erkennt man, dass es eine vollkommen andere Auffassung darüber gab, was das Publikum über die Tätigkeit der Polizei wissen durfte und was nicht. Alle dort genannten Aktivitäten der Polizei werden heute von der Bevölkerung ganz selbstverständlich als Aufgaben der Polizei zugeordnet, auch wenn sie im Geheimen erfolgen.

Von der Geheimen Instruktion sollte, wie es in ihr eingangs hieß, das Publikum „nicht einmal die geringste Vermutung“ haben. Sie gab keinerlei Hinweise auf irgendwelche Handlungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen der

heutigen Polizei hinausgegangen wären. Dass die Polizei sich dabei der Bevölkerung nicht bekannter Personen bediente, der so genannten Vertrauten³, die auf Befehl der Polizeibeamten die kriminalpolizeilichen Agenden wahrzunehmen hatten, stand ebenso wenig im Gegensatz zu den Gesetzen der damaligen Zeit wie die Überwachung von als gefährlich erachteten oder politisch interessanten Personen. Diese Überwachung wurde von manchem Betroffenen gehäht, hätte aber, wenn ihr Umfang allgemein bekannt geworden wäre, bei den hohen und höchsten Persönlichkeiten, die zeitweise zu diesem Personenkreis gehörten, wohl einige Unruhe hervorgerufen.

Die Tatsache, dass die Geheime Instruktion keine ungesetzlichen Maßnahmen der Polizei beschrieb, ist umso erstaunlicher als es solche Aktivitäten durchaus gegeben hat. Hier kommen jene Tätigkeiten ins Spiel, die man heute der geheimen Polizei zuordnen würde. Während die Zensur von Druckwerken zu den normalen Obliegenheiten der Polizei gehörte und Hausdurchsuchungen auf Grund von vorgetäuschten Anzeigen als missbräuchliche Benutzung gesetzlicher Möglichkeiten interpretiert werden können, stellte die Verletzung des Briefgeheimnisses durch Interzeption der Briefe, d.h. das geheime Öffnen und Kopieren der einlangenden und abgehenden Poststücke, eine klare Gesetzesübertretung dar. Zu den „heiligsten Polizeigeheimnissen“ gehörten jedoch die von der Polizei veranlassten Haus- und Wohnungseinbrüche, die höchst selten und nur mit kaiserlicher Genehmigung und meist auf kaiserlichen Auftrag hin vorgenommen wurden.

2. DIE GRÜNDUNG DER POLIZEI IM HEUTIGEN SINN

Will man über die Geheimpolizei sprechen, so muss man zunächst wissen, welche Aufgaben die damalige Polizei überhaupt

hatte. Kaiser Joseph II. hatte den niederösterreichischen Regierungspräsidenten Johann Anton Graf Perggen⁴ beauftragt, die von Maria Theresia geschaffene Polizei zu reformieren. Dieser begann damit, die Polizei in Wien nach seinen Vorstellungen zu organisieren, indem er als zentrale Wiener Polizeibehörde die so genannte Polizeioberdirektion schuf, der die Bezirkspolizeidirektionen in der damaligen Stadt und den Vorstädten unterstanden. Nachdem der Kaiser vom Funktionieren dieser Art von Polizei überzeugt war, ordnete er 1785 die Einführung „zweckmäßiger Polizeianstalten“ in den wichtigsten Städten der Monarchie nach dem Muster der in Wien existierenden Polizei an. So wurden in Prag, Brünn, Troppau⁵, Ofen, Pest⁶, Pressburg⁷, Hermannstadt⁸, Lemberg⁹ und Graz Polizeidirektionen sowie in den „minder wichtigen“ Plätzen Linz und Innsbruck Polizeikommissariate eingerichtet.¹⁰ Die dort bereits vorhandene Sicherheitswache wurde der Polizei untergeordnet. Die Wiener Polizei hatte zur Besetzung der Posten in den Provinzanstalten unter ihren Beamten „geschickte, wohlabgerichtete Subjekte“ auszuwählen, die in den bei der Wiener Polizei praktizierten Manipulationen geübt waren. Später wurden Bewerber aus den Provinzen zur Einschulung nach Wien gesandt.¹¹

Nach einem Zwischenspiel unter Kaiser Leopold II.¹² mit einem anderen Polizeisystem, das sich an Sonnenfels orientierte, wurde Perggen unter Kaiser Franz II. (I.)¹³ reaktiviert und von diesem am 30. Dezember 1792 mit der Leitung der öffentlichen und geheimen Polizei betraut. Perggen, der zum Staats- und Polizeiminister ernannt wurde, gründete die k.k. Oberste Polizeihofstelle¹⁴ als oberste Polizeibehörde und wurde deren erster Präsident. Nach der Eingliederung der Zensurbehörde wurde diese Anstalt in k.k. Oberste Polizei- und Zensurhofstelle umbenannt.

2.1 Die Aufgaben der Polizei

Die Polizei- und Sicherheitsmaßnahmen bestanden eng gefasst in der Beseitigung aller „Gefährlichkeiten“ für die Sicherheit der Einwohner und ihres Eigentums und im Ausfindigmachen von Verbrechern. Da sogar „jeder gute Untertan“ aufgerufen war, Gebrechen in der „Ordnung und Bequemlichkeit“, die mit der inneren Wohlfahrt des Staates zusammenhingen, anzuzeigen, galt dies für die Polizei umso mehr. Als Beispiel wurde angeführt, dass es zwar nicht unmittelbar zur Amtshandlung der Polizei gehöre, darüber zu wachen, ob die Gebote der Heiligung des Sonntags beobachtet würden, weil die Sicherheit darunter gewiss nicht leide, wenn Waren an solchen Tagen verkauft würden, sie aber doch die Behörden bei Durchsetzung der Verordnungen und Gesetze unterstützen sollte, die einen solchen Verkauf verboten.¹⁵

Die Polizeibeamten erhielten bei Amtsantritt eine Amtsinstruktion, den Polizeidirektoren und Chefs der Polizeikommissariate sowie den Landeschefs in den Provinzen wurde zusätzlich eine Geheime Instruktion ausgehändigt.

2.2 Die Amtsinstruktion

Die Amtsinstruktion wurde den Polizeibeamten „als ein beständiges Lehrbuch und als der getreueste Ratgeber“ ans Herz gelegt. Ihr Schwerpunkt wurde auf die Gefahren eines schädlichen Einflusses der Fremden und das gute Benehmen der Polizisten gelegt. So hieß es gleich eingangs, die Wiener Polizeioberdirektion habe sich trotz der „Weitläufigkeit“ der Residenzstadt und des „so großen Zusammenflusses“ von Fremden stets bemüht, die Sicherheit zu gewährleisten. Die Erfahrung habe gezeigt, dass die „geschwinde und sichere Entdeckung, dann Habhaftwerdung der im Lande allenfalls schon vorhandenen und sich häufig einschleichenden fremden

schädlichen Personen“ oft nur dann erfolgreich sei, wenn in den Provinzen die gleichen Polizeianstalten existierten, man sich gegenseitig auf Spuren aufmerksam mache und ohne langwierigen Behördenweg über die Umstände einer des Diebstahls oder sonst einer Straftat verdächtigten Person miteinander korrespondiere.

Vom Polizeibeamten verlangte man eine wahre, reine Religion, da die daraus stammende Menschenliebe und die guten Sitten die Gemüter an sich zögen und Achtung erwürben, „warme“ Treue gegen Kaiser und Vaterland, ordentliche Gebarung seines Einkommens, Unbestechlichkeit, Geschicklichkeit, Behutsamkeit, Eifer und „Mühsamkeit“ sowie Verschwiegenheit. Jeder Beamte müsse zu seinem Geschäfte einen solchen „Trieb“ haben, dass er seine Arbeit nicht nach Stunden und Tagen berechne, sondern alle seine Kräfte anspanne, um seine Aufgaben erwartungs- und pflichtgemäß auszuführen. Ganz allgemein galt die von Kaiser Joseph II. für die Staatsbeamten aufgestellte Regel, „daß sie auf alles, was zur Aufnahme und zum Besten der Mitbürger gereichen könnte, eifrigst nachsinnen und ihre allenfälligen Gedanken ihrer Vorgesetzten Behörde eröffnen“ sollten.

Technische Hilfsmittel waren für den Polizeibeamten nicht vorhanden. Lediglich der Zugang zum Landeschef, die Kommunikation mit den Kollegen in den anderen Städten und eine ihm zur Verfügung stehende Sammlung aller Gesetze und Verordnungen konnten ihm die Arbeit erleichtern. Wenn in der Polizeidirektion oder dem Polizeikommissariat nicht schon eine Fremdenevidenz bestand, so war sie in der Art, wie sie in Wien existierte, einzuführen. Zu diesem Zweck hatten alle Herbergsvorsteher und Vermieter, ohne Unterschied des Standes, also auch Geistliche, Adelige und Militärpersonen¹⁶, die sich bei ihnen aufhaltenden Personen zu

melden. Selbstverständlich unterstanden auch Fremde, die sich auf dem Land aufhielten, der Meldepflicht. Die Landkutscher und die für die Personenbeförderung verantwortlichen Postbeamten hatten Listen der Passagiere vorzulegen.

Die Polizei sollte ein gutes Einvernehmen mit dem Militär, den Mautbeamten, den Magistraten und überhaupt allen Personen pflegen, die ihr mit Auskünften helfen konnten. Selbst an die Mitarbeit „gutdenkender, geschickter und verlässlicher“ Bürger in kleineren Distrikten war gedacht.

Wie es in der Instruktion hieß, waren viele Gegenstände, auf die der Polizeibeamte zu achten hatte, in keinem Gesetz und keiner Verordnung verzeichnet, sondern ergaben sich aus der Praxis. So hatte der Polizist darauf zu achten, dass bei Bauführungen und Ausbesserungsarbeiten an Gebäuden nichts von den Gerüsten fiel. Gleiches galt für Blumengeschirr, das von Fensterbrettern herunterfallen konnte.

Zum Bereich der Sicherheit gehörte aber auch die Obacht auf böartige und wutranke Hunde, entkommene wilde Ochsen, Reinheit der Gassen, Beerdigung der Leichen, Verkauf ungenießbarer oder verdorbener Lebensmittel, Verfälschung von Esswaren und Getränken, Verkauf schädlicher Artikel durch Apotheker und Handelsleute oder Tätigkeit unbefugter Winkelärzte und Scharlatane. Baden und Schwimmen in Flüssen war „zuweilen mit der Wohlanständigkeit“, immer aber mit der Sicherheit unvereinbar, genauso wie das Seiltanzen auf den Gassen oder das Schlittschuhlaufen auf „halb überfrorenen“ Flüssen. Kam wer durch schnelles Fahren in den Gassen zu Schaden, so sollte der Kutscher auf der Stelle festgenommen werden, was aber selten gelang, weil die Kutscher einfach davonfuhren. Daher war die Kennzeichnung der Kutschen mit Nummern ein Dauerthema der öffentlichen Diskussion.

Öffentliche Lust- und Schauspiele waren zu beaufsichtigen, damit sich nichts Anstößiges ereignete, aber auch, dass es zu keinen Unglücksfällen kam. Da solche Veranstaltungen eine günstige Gelegenheit zu Diebstählen boten, sollte sich wo möglich eine „verkleidete Mannschaft“ unter das Publikum mischen, um dies zu verhindern.

Zur Klärung von Kriminalfällen hatte sich der Polizist die Fragen „Wer? Was? Wo? Mit was Hilfe? Mitteln? Warum? Wie? Wann?“ zum Leitfaden seines Nachdenkens“ zu machen. Personsbeschreibungen gesuchter Personen waren vor allem den Torwachen zu übergeben. Nach gestohlenen Waren sollte bei Tandlern, Versatzleuten und anderen Parteien, die sich mit deren Ankauf abgaben, gesucht werden, bei Schmuck waren die Innungen der Goldarbeiter und Juweliere zu verständigen. „Wenn der Verdacht gegen eine Person so stark obwaltete, daß fast kein Zweifel übrig bleibe, so wäre bei solcher durch die Polizey einverständlich mit der Kriminalbehörde¹⁷ eine Visitazion mit aller Vorsicht, allenfalls unter einem annehmlchen Protest, zu versuchen.“

Bei Körperverletzungen hatte die Polizei „khyrurgische“ und nötigenfalls auch geistliche Hilfeleistung zu verschaffen, aber auch den Täter ausfindig und dingfest zu machen. Waren keine Tatzeugen vorhanden, so kam es vor allem auf die Aussage des Geschädigten an, weshalb dieser nach dem Einsatz des Wundarztes und noch vor der Tätigkeit des Priesters einzuvernehmen war. Zunächst aber hatte die Polizei Anordnungen zu treffen, „daß der Auflauf, der sich bei solchen Fällen gemeinlich vom zueilenden Volke ergibt, gehemmt, der Platz, wo der Beschädigte ligt, freygehalten und Dieben die Gelegenheit abgeschnitten werde, die Konfusion zu benutzen“. Es war nachzuforschen, mit wem der „Entleibte“ Umgang pflog, wer gegen

ihn allenfalls einen Hass gehabt habe, wer zur Tatzeit bei ihm gesehen wurde und ob aus seinem Eigentum etwas fehlte. Wenn möglich, war eine Personsbeschreibung zu erstellen und die Vorkehrung zu treffen, dass an allen Torpassagen nach dieser Person gefahndet wurde. Außerdem war an bestimmten Orten ein „obachtsames Aug“ aufzustellen, d.h. es sollten dort geheime Beobachter tätig werden.

Um den kriminalistischen Spürsinn der Polizisten anzuregen, wurden in der Amtsinstruktion sogar zwei Fälle aus der Praxis geschildert. Der eine betraf ein ermordetes Kind, das in Wien mit einem Zettel gefunden wurde, auf dem es hieß, das Kind habe die Taufe empfangen. Die Polizei ließ sich von sämtlichen Wiener Pfarren die Taufprotokolle der letzten vierzehn Tage zeigen, forschte alle genannten Kinder aus und fand dabei die Mutter „des ausgesetzten Kindes, welche verheuratet und ihrer Angabe nach aus Noth auf diesen hartenherzigen Entschluß verfallen war“. Beim zweiten Fall, der sich vor vier Jahren¹⁸ in Wien ereignet hatte, bediente sich die Polizei zur Ausfindigmachung des Täters, wie es hieß, „einer ganz neuen, kühnen, aber gut ausgeschlagenen Methode“. Der von den Mitbewohnern des Hauses Verdächtige war gleich nach der Tat flüchtig geworden. Neben der Personsbeschreibung wusste man von einer Schabracke¹⁹, die der Täter aus dem Stall des Ermordeten mitgenommen hatte. Man ließ die Personsbeschreibung drucken und öffentlich zirkulieren, stellte bei den Stadttoren Polizeibeamte auf und erteilte den Tandlern, dem Versatzamt und den Grundrichtern den Befehl, auf Personen zu achten, die eine solche Schabracke zum Kauf anbieten sollten. Außerdem durchsuchte man noch in der selben Nacht alle Ställe in und vor der Stadt und setzte auf die Ergreifung des Täters eine Belohnung aus. Die neue Methode hatte Erfolg. Sie brachte den Mörder

„in solche Angst und Verwirrung, daß er gleich folgenden Morgen sehr früh sich von der verrätherischen Waare loszumachen suchte, aber an dem Verkaufsplatze der auflauernden Sicherheitswache in die Hände fiel, die ihn fest machte und ohne vieles Fragen an der Stelle von ihm die Geständniß seiner Unthat erhielte“.

Beide Fälle sollten nicht als allgemeines Muster gelten, sondern lediglich zeigen, „auf wie mancherley Wege die Polizey nachsinnen müsse, um den Zweck zu erreichen“.

Bei „Erhängten, Ertrunkenen, Erfrorenen und Erstickten“²⁰ hatte die Polizei erste Hilfe zu leisten, einen Wundarzt zu holen und für die „schickliche Unterbringung des Verunglückten“ zu sorgen. Das „größte Augenmerk“ sollte die Polizei auf die jährlichen Überschwemmungen infolge der Schneeschmelze richten. Die sogar im Ausland gelobte Vorgangsweise der Polizei bei der Überschwemmung in Wien im Jahr 1784 war dabei als Richtschnur zu nehmen.

Aufläufe, Zusammenrottungen oder gar „Empörungen des Pöbels“ hatte die Polizei im Keim zu ersticken. Es sollten schon im Vorfeld mögliche Ursachen und Urheber aufgespürt werden, um es gar nicht erst so weit kommen zu lassen. Misslungen öffentliche Schauspiele, „hitze“ Vorgänge der Wache und Streithändel zwischen einzelnen Personen galten als Ursache solcher Exzesse. Die Polizei hatte „mit der grössten Klugheit und Mäßigkeit vorzugehen“ und sollte mit vernünftigem Zureden und durch Entfernen der Aufwiegler die Sache in den Griff bekommen. Wenn es jedoch die Umstände erforderten, musste sie mit einer „mit Bescheidenheit verbundenen Standhaftigkeit“ auftreten. Deeskalation, wie man heute sagen würde, war angesagt.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, stand der Polizei die uniformierte Sicherheitswache zur Verfügung. Der Polizei-

beamte hatte sie zu Patrouillen bei Tag und Nacht anzuhalten, um damit „dem Muthwillen des schwärmenden Gesindes, auch gewaltsamen Einbrüchen und Angriffen der Personen“ Einhalt zu bieten. Schließlich sei nichts „für die nächtlicherweile auf der Gasse wandelnden Personen tröstlicher als wenn sie keine Gefahr befürchten“ und sich der „Schutzwehr“ der Wache sicher sein konnten. Wieder galt Wien als Beispiel, denn hier wurden tatsächlich oft bei nächtlichen Patrouillen gefährliche Leute auf frischer Tat ertappt. Daneben wurde die Sicherheitswache auch zur „Ausfindigmachung und Nachspürung“ gesuchter Verbrecher verwendet.

Der letzte Abschnitt der Instruktion lieferte „Maximen, wie sich ein Polizeybeamter in der Provinz zu benehmen habe“. Hier kam die vom Polizeibeamten geforderte Menschenliebe in einer Reihe von Feststellungen zum Tragen, wenn es z.B. hieß,

- ▶ er solle „kleinere Excesse der Soldaten, Mutwillen junger Leute, unbedeutende Balgereyen, geringe Uebertretungen, die keine bösen Folgen nach sich ziehen können, nicht so genau nehmen“;
- ▶ „da ihm, Polizeykommissär, an der allgemeinen Zuneigung unendlich gelegen seyn muß, so soll er sogar in Fällen, wo ihn seine Pflicht und höherer Auftrag verbindet, Jemanden härter zu behandeln, immer die Menschlichkeit und Gelmildigkeit vorschlagen lassen“;
- ▶ er solle, „wenn die Verhaftnehmung anbefohlen oder unausweichlich ist, diese verhaßte Amtshandlung durch anständiges Benehmen mildern [...], um einen Menschen, der ohnehin unglücklich ist, nicht noch unglücklicher zu machen. Unbesonnene Eingriffe in die Rechte der bürgerlichen Freyheit würden einem Polizeybeamten die allerschwerste Verantwortung zuziehen“;
- ▶ er müsse bei anbefohlenen häuslichen Visitationen, die meist in der Nacht oder

sehr früh geschehen, „sich allemal mit Anstand und Höflichkeit benehmen, und sich wohl einprägen, daß er dem Niedrigsten in seiner Wohnung die gehörige Achtung schuldig seye“.

Bei Visitationen bei Leuten, denen man nur durch Einsicht in ihre Papiere auf den Grund ihrer heimlichen Handlungen kommen konnte, waren, um allen Irrungen und Ausflüchten vorzubeugen, die beschlagnahmten Schriften in Gegenwart des Eigentümers zu versiegeln und dessen Siegel aufdrucken zu lassen.

„Müssiggänger und Leute ohne bestimmten Nahrungsstand“ mussten von der Polizei „mit der grössten Sorgfalt“ beobachtet werden, weil der Müßiggang als die Pflanzschule und die erste Stufe zu allen Verbrechen anzusehen war. Dazu gehörte auch das „Betteln auf Strassen und Gässen“, hinsichtlich dessen Behandlung auf die ohnehin bestehenden Gesetze verwiesen wurde.

Schließlich wurde dem Polizeibeamten als Hauptregel mitgegeben, den Gefahren, die in Bezug auf das Leben, das Eigentum oder die Sitten der Bürger bestanden, so weit wie möglich vorzubeugen und wenn sie nicht zu verhindern waren, wenigstens zu verringern. Keinesfalls aber durfte die „bürgerliche Freiheit“, auf die jeder Untertan und jeder Fremdling Anspruch hatte, unbedachtsam verletzt werden (Oberhummer 1937, 133–165).

Wie weit das Bestreben ging, Menschenleben zu retten, zeigt eine Verordnung, die bereits die Installation von Defibratoren vorwegnahm. Es hatten sich nämlich alle zur Ausübung einer chirurgischen Praxis berechtigten Wundärzte „Tobakklistierspritzen“, auch „Tobakrauchmaschinen genannt“, anzuschaffen und sie vor allem bei Personen anzuwenden, die vor dem Ertrinken gerettet wurden. Dass eine solche Maschine fast täglich gebraucht wurde,

zeigte sich kurioserweise aus den vielen bei der Landesregierung und der Polizeidirektion eingebrachten Rekursen von Personen, die ihren Anspruch auf die ihnen laut Patent zustehende staatliche Lebensretterprämie geltend machten.

Es gab gute gesetzliche Regelungen, die Realität sah freilich manchmal anders aus. Als im Jahr 1789 in Innsbruck „eine Weibsperson namens Klara Käßbacherin aus Schwermut sich in das Wasser gestürzt und bei ihrer Herausziehung die Tobakklistier von dem beigerufenen Wundarzt hätte angewendet werden sollen“, musste man mit Bestürzung feststellen, dass weder dieser noch die anderen Chirurgen eine solche Maschine besaßen. Das gesamte chirurgische Gremium der Stadt hatte nur eine einzige Tobakklistiermaschine und diese wurde bei der Zunftlade²¹ aufbewahrt! Die Polizeidirektion rügte deshalb den Landeschef, worauf in einem Gubernialdekret dem Innsbrucker Wundarztgremium der Auftrag gegeben wurde, dafür zu sorgen, dass künftig ein solches Gerät in jeder chirurgischen Praxis vorhanden sei.²²

2.3 Die Geheime Instruktion

Es gab, wie schon erwähnt, noch eine zweite Anweisung, die Geheime Instruktion vom 4. April 1785. Sie wurde als „Staatsgeheimnis“ nur den Landeschefs und den Polizeidirektoren ausgehändigt. Hier kommen wir vollends zu den verschiedenen geheimen Aktivitäten der Polizei, des so genannten „Geheimen Dienstes“, wie die Geheimpolizei, die es als Institution gar nicht gab, bezeichnet wurde. Als Chef des Geheimen Dienstes der Monarchie fungierte, wie für alle anderen Polizeiagenden auch, der Chef der Obersten Polizeihofstelle. Er gab seine geheimen Erhebungsaufträge, sei es zur Aufdeckung von Vergehen und Verbrechen oder Handlungen gegen die Sicherheit des Staates oder des Herr-

schershauses an die Polizeioberrichtung in Wien und die Landeschefs und Leiter der Polizeidirektionen und Polizeikommissariate in den Provinzen weiter. Die Polizeioberrichtung und die Polizei- und Landeschefs beauftragten ihre Beamten und Vertrauten mit den Erhebungen.

Gleich am Anfang der Geheimen Instruktion hieß es, für die Sicherheitsvorkehrungen, von denen jeder wisse und wissen dürfe, sei die jedem Polizeibeamten mitgeteilte Amtsinstruktion entworfen, es gäbe aber auch Gegenstände, die eine dermaßen geheime Aufsicht erforderten, dass nicht einmal eine Landesstelle davon wissen, das Publikum aber nicht einmal die geringste Vermutung von einer solchen Aufsicht bekommen dürfe. Das sei der Geheime Dienst, in den nur der Landeschef selbst und der ihm beigegebene Polizeidirektor eingeweiht sei.

Die Staatsverwaltung habe die Aufgabe, die „zum allgemeinen Besten“ bestehenden Gesetze handzuhaben und alles, was dem Interesse des Regenten und des Staates entgegenlaufe, abzustellen. Sie müsse daher stets das Publikum kennen und leiten, was nur möglich sei, wenn die Polizei im Geheimen mitwirke, denn nur sie beschäftige sich damit, „durch unbemerkte Nachspürungen die gefährlichen Anlagen aller Gattungen, ehe solche zur Reife kommen, zu enthüllen“. Sie arbeite den heimlichen Feinden des Staates und der inneren Sicherheit durch geheime Beobachtung entgegen. Dem Staat sei also daran gelegen, von Zeit zu Zeit die wahren Gesinnungen der Untertanen zu erfahren, um darauf angemessene Maßregeln zu veranlassen, die Hindernisse kennenzulernen, die seinen Bemühungen im Wege stehen, und die „gefährlichen Feinde der inneren Sicherheit, die solche im Verborgenen untergraben“, zu entdecken und auszurotten.

Die geheime Polizeiaufsicht hatte sich um das Tun und Lassen der Beamten zu

kümmern, nachzuforschen, wie man mit diesem oder jenem Beamten im Publikum zufrieden war, ob ein Beamter Bestechungen annehme, ob er mit Verwandten im Ausland einen besonderen Briefwechsel führe und ob er mit bedenklichen Fremden vertraulich umgehe oder diesen gar Amtsschriften mitteile. Sie hatte auch insgeheim nachzuforschen, wenn im Publikum vom Monarchen und seiner Regierung gesprochen wurde und die Stimmung im Volk zu ermitteln. Beim Militär war auf geheime Verbindungen mit ausländischen Mächten zu achten, ob etwa Kriegs- und Festungspläne verraten würden, wobei man aus Erfahrung wusste, dass vor allem Ausländer und junge Leute, die beim Ingenieur- und Artilleriewesen angestellt waren, dafür besonders anfällig waren. Auch der Klerus war zu überwachen, da er, wie es hieß, seinen Einfluss im Volk und besonders beim „Pöbel“ umso leichter missbrauchen konnte, als er vielfältige Gelegenheit fand, „unter einer ehrwürdigen Maske schwache Personen“ zu beeinflussen.

Bedenkliche Personen, die nach der Residenz reisen wollten, waren sofort zu melden, wie überhaupt darauf zu achten war, dass sich nicht aus dem Ausland verdächtige Personen, falsche Werber²³, Spione und Geldfälscher einschlichen. Auch Personen, „die Sekten und Irrthümer unter dem leichtgläubigen Pöbel zu verbreiten“ suchten, die nachher dem Staate schädlich wären, waren zu beobachten.

Der Polizeidirektor in der Provinz sollte versuchen, im Land selbst wie auch im angrenzenden Ausland Private zu einer geheimen Korrespondenz anzuwerben, um auf diesem Weg interessante Neuigkeiten und Spuren untreuer Staatsbeamter zu erhalten. Zur Erleichterung seiner Arbeit erhielt er eine Liste der bekanntgewordenen gefährlichen Personen und Spione. Außerdem stand ihm in der Provinzhauptstadt das „Anzeigwesen“²⁴, das schlecht-

hin als das Um und Auf der Polizei angesehen wurde, zur Ausforschung verdächtiger Personen zur Verfügung.

Es war nämlich in Europa üblich, dass Reisende einen Pass benötigten, mit dem sie sich an der Grenze auswiesen. Solche Pässe waren nur für eine Reise gültig und hatten daher auch nur eine kurze Gültigkeitsdauer. Wollte ein Ausländer in die Habsburgermonarchie einreisen, so hatte er nicht nur seine Identität nachzuweisen, sondern auch seinen „Charakter“ und seine „Bestimmung“ glaubhaft zu machen. Dabei verstand man unter Charakter die Art, wie eine Person seinen Lebensunterhalt bestritt, und unter Bestimmung den Zweck seiner Reise. Personen, die keinen Beruf ausübten und über kein Einkommen oder Vermögen verfügten, wurden ebenso abgewiesen wie Personen, die keinen sinnvollen Reisegrund angeben konnten. Außerdem hatten sich die Reisenden zur Vidierung ihrer Pässe bei den Verwaltungsbehörden der Städte, die sie passierten, zu melden. Verdächtigen Personen wurde die Reiseroute genau vorgeschrieben. Ihre Einreise wurde der Polizeihofstelle gemeldet, die darüber entschied, ob eine Überwachung durchgeführt werden sollte. Die so gesammelten Daten bildeten die Grundlage des Anzeigewesens. Handwerksburschen waren übrigens von den allgemeinen Passbestimmungen ausgenommen, sie hatten an der Grenze lediglich ihre Kundschaften, das heißt die Bestätigungen über ihre Tätigkeiten als Gesellen oder Lehrlinge, oder ihre Wanderbücher, in denen diese Tätigkeiten eingetragen waren, vorzuweisen.

Um an Informationen zu kommen, wurde den Landeschefs und Polizeidirektoren empfohlen, Dienstboten und Vertraute zu verwenden. Dienstboten waren als Auskunftspersonen für jene Häuser zu verwenden, in denen sie arbeiteten. Dabei sollte die Polizei, um nie verraten werden zu können, es so einleiten, dass die Dienst-

boten von selbst Nachrichten brachten und sich daher nur selbst „verfänglich“ machten. Der Begriff der Dienstboten war dabei nicht zu eng zu sehen. Er stand für eine ganze Reihe von Personen mit ähnlichen Berufen, wie Hausmeister, Portiere, Torwarte, herrschaftliche Kutscher, Bediente, Kammerdiener usw. Sie alle waren Ansprechpartner, um erste Informationen über verdächtige Personen zu erhalten.

Der Polizeidirektor oder Landeschef sollte aber auch einen eigenen Vertrauten an der Hand haben, den niemand kannte und den er zu geheimen Nachforschungen „abrichten“ und nach seiner Absicht leiten sollte. Selbstverständlich musste eine solche Person vorher genau geprüft werden. Selbst dieser Vertraute sollte vom jeweiligen Fall nur so viel, wie für seine Arbeit unbedingt nötig war, wissen.

„Die geheimen Vortheile und die aus vielfältiger Übung hergeholten Kunstgriffe, wie den verdächtigen oder gefährlichen Personen verschiedentlich auf Spuren zu kommen seyn möchte“, wurde den Polizeibeamten in Wien mündlich eingeprägt.

Die Korrespondenz über die geheimen Polizeigeschäfte war mit dem damaligen Leiter der Polizeihofstelle Graf Pergen zu führen, der über die Anzeigen und Auskünfte dem Kaiser berichtete, wie auch dieser seine geheimen Befehle Pergen zur Weiterleitung an die Polizeidirektoren und Länderchefs mitteilte (Oberhummer 1937, 168–176).

Mit den beiden hier dargestellten Instruktionen, der Amtsinstruktion und der Geheimen Instruktion, sind die theoretischen Grundlagen der Polizei beschrieben, wie sie in den Jahren der Gründung der Polizei im heutigen Sinn wirkte. In Teil 2 wird auf die Tätigkeit der damaligen geheimen Polizei in der Praxis eingegangen werden.

- ¹ Maria Theresia (1717–1780), regierte von 1740–1780.
- ² Joseph II. (1741–1790), war von 1765–1780 Mitregent seiner Mutter Maria Theresia und regierte nach deren Tod von 1780–1790.
- ³ Auch Konfidenten oder Kundschafter genannt.
- ⁴ Johann Anton Graf Perggen (1725–1814).
- ⁵ Heute Praha, Brno und Opava in der Tschechischen Republik.
- ⁶ Ofen hieß der am rechten, Pest der am linken Donauufer gelegene Teil von Budapest.
- ⁷ Heute Bratislava (Hauptstadt der Slowakei).
- ⁸ Heute Sibiu (Rumänien).
- ⁹ Heute Lwiw (Ukraine).
- ¹⁰ ÖStA, AVA, Perggen-Akten XIX, fol. 38–47 H5, Vortrag von Perggen, Wien, 01.03.1790.
- ¹¹ ÖStA, AVA, Perggen-Akten XVIII A 1, fol. 125–134, 139–142 H29, Vorerinnerung zur Amtsinstruktion (ohne Ort, Datum und Unterschrift).
- ¹² Leopold II. (1747–1792), regierte von 1790–1792.
- ¹³ Franz II. (I.) (1768–1835), als Franz II. von 1792–1806 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, als Franz I. von 1804–1835 Kaiser von Österreich.
- ¹⁴ Kurz Polizeihofstelle genannt.
- ¹⁵ ÖStA, AVA, Perggen-Akten XVIII A 1, fol. 125–134, 139–142 H29, Vorerinnerung zur Amtsinstruktion (ohne Ort, Datum und Unterschrift).
- ¹⁶ Für Geistliche, Adelige und Militärpersonen bestanden eigene Gerichtsbarkeiten.
- ¹⁷ Der Begriff Kriminalbehörde ist irreführend, da es eine solche eigenständige Organisation nicht gab.
- ¹⁸ Ca. 1781.
- ¹⁹ Eine meist verzierte Satteldecke für Pferde.
- ²⁰ So stand es in der Amtsinstruktion, es waren aber selbstverständlich Personen gemeint, die, wenn sie nicht gerettet worden wären, sich erhängt hätten, ertrunken, erfroren oder erstickt wären.
- ²¹ In der Zunfllade wurden wichtige Dokumente der Organisation eines bestimmten Handwerks (Zunft, Innung) wie Handwerksordnungen, Einschreibbücher usw. aufbewahrt.
- ²² ÖStA, AVA, Perggen-Akten XVIII D 1, fol. 158 H40, „Etwas aus den Registratur-Akten der Kais. König. OO: Polizeidirektion zu Innsbruck [...] von 5. July 1787 bis letzten Novr. 1790“.
- ²³ Personen, die militärtaugliche Untertanen zu Kriegsdiensten für eine fremde Macht anwarben.
- ²⁴ Das heutige Meldewesen.

Quellenangaben

Oberhammer, Hermann (1937). *Die Wiener Polizei*, Bd. 2, Wien.

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Perggen-Akten, Wien.

Weiterführende Literatur und Links

Schembor, Friedrich Wilhelm (2009). *Baden bei Wien. Im Visier der Geheimpolizei – Spionage, Alltagsfrust und Badelust vor 200 Jahren*, Baden.

Schembor, Friedrich Wilhelm (2010). *Meinungsbeeinflussung durch Zensur und Druckförderung in der Napoleonischen Zeit, Habsburg Digital – Elektronische Publikationsreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts*, Band 1, Online: <http://phaidra.univie.ac.at/o:62678>.